



## Anforderungen nach der Betriebssicherheitsverordnung

# Tragbare Feuerlöscher im Unternehmen

Die seit 2002 in Deutschland geltende Betriebssicherheitsverordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie deren Benutzung durch die Beschäftigten bei der Arbeit und regelt schließlich auch die Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und die Organisation des betrieblichen Brandschutzes.

Feuerlöscher sind Betriebsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Feuerlöscher zählen außerdem zu den „überwachungsbedürftigen Anlagen“ im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Die Betriebs-

sicherheitsverordnung fordert für Feuerlöscher: sowohl die Funktion als auch Löschfähigkeit des Feuerlöschers sowie die sichere Benutzung und der sichere Betrieb müssen gewährleistet sein.

### **Einsatz von befähigten Personen durch den Arbeitgeber nach TRBS 1203**

Für die Einhaltung der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich Feuerlöscher trägt der Arbeitgeber die Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss der Arbeitgeber entweder betriebseigene oder (was die Regel ist) externe Dienstleister als sogenannte befähigte Personen beauftragen. Für diese Personen gelten Anforderungen hinsichtlich Umfang und Inhalt der Ausbildung und Zugangsvoraussetzungen. Einzelheiten sind in den Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) geregelt, konkret in TRBS 1203. Der Arbeitgeber muss sich stets davon überzeugen, dass die von ihm beauftragten Personen die Voraussetzungen als befähigte Personen erfüllen.

### **Anforderungen an den Betrieb von tragbaren Feuerlöschern**

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelt in § 10 BetrSichV, wie Prü- ▶



Löschübungen mit dem Feuerlöscher sind für die richtige Handhabung unverzichtbar.

**Infobox** **Wartungsfristen – wie werden Feuerlöscher nach DIN 14406-4 und Betriebsicherheitsverordnung gewartet?**

		DIN 14406-4	BetrSichV					
		Innenkontrolle lt. DIN 14406-4 durch Sachkundige nach spätestens	Innere Prüfung nach BetrSichV			Festigkeitsprüfung nach BetrSichV		
			max. Zeit	Zusatz	Wer	max. Zeit	Zusatz	Wer
Tragbare Feuerlöscher	Pulveraufladelöschler	2 Jahren	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	entfällt*		
	Pulverdauerdrucklöschler	4 Jahren	5 Jahre		Befähigte Person	entfällt*		
	Wasser-/Schaumaufladelöschler	2 Jahren	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	10 Jahre**	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person
	Wasser-/Schaumdauerdrucklöschler	2 Jahren	5 Jahre		Befähigte Person	10 Jahre**		Befähigte Person
	Kohlendioxidlöschler***	2 kg	entfällt	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	Befähigte Person	10 Jahre	nur bei nachfüllen****
5 kg		entfällt	5 Jahre	nur bei nachfüllen****	ZÜS	10 Jahre	nur bei nachfüllen****	ZÜS

\* Die Festigkeitsprüfung kann entfallen, wenn bei der Inneren Prüfung keine Mängel festgestellt worden sind (BetrSichV, § 17, Anhang 5, Nr. 6, Abs. 2).  
 \*\* Bei Schaumlöschler mit PE-Dickschichtinnenbeschichtung entfällt die Festigkeitsprüfung, wenn bei der Inneren Prüfung keine Beschädigung der Innenauskleidung festgestellt wird (BetrSichV, § 17, Anhang 5, Nr. 7, Abs. 1).  
 \*\*\* Die Prüftätigkeiten der Befähigten Person können auch durch die Zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden.  
 \*\*\*\* Das Kriterium „nachfüllen“ ist dann erfüllt, wenn Löschmittel im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht bzw. ergänzt oder zum Zweck der Überprüfung entnommen und wieder eingefüllt wird.

fungen von den befähigten Personen durchzuführen sind und verweist hinsichtlich des Prüfumfanges auf die in Deutschland geltende Instandhaltungsvorschrift der DIN 14406-4 und die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller. Dort finden sich auch die Regeln über die Prüffristen. Über die Prüfungen muss gemäß BetrSichV eine Dokumentation erstellt werden.

**Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lösch- und Funktionsfähigkeit**

Zuständig hierfür ist der Sachkundige nach DIN 14406-4, der in der Regel auch die Ausbildungsvoraussetzungen als befähigte Person im Sinne der BetrSichV hat – dies aber dem Arbeitgeber nachweisen muss. DIN 14406-4 in Verbindung mit den Instandhaltungsvorschriften der Hersteller enthält genaue Hinweise über den Umfang der Instandhaltung, über die Löschmittelentnahme zur Kontrolle der Weiterverwendbarkeit, über die Notwendigkeit von Löschmittelerneuerung (Austausch von Löschmitteln) sowie die Kennzeichnung der Innenprüfung.

**Anforderungen an tragbare Feuerlöscher als überwachungsbedürftige Anlage**

Da Feuerlöscher zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen sind sie damit nicht nur aufgrund der Herstelleranweisungen sondern qua Gesetz den wiederkehrenden Prüfungen unterworfen. Mit diesen

Aufgaben dürfen nur befähigte Personen betraut werden. Die BetrSichV fordert zur Durchführung der Prüfung die Entleerung des Behälters, eine innere Prüfung z. B. beim CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher sowie die erwähnte Doku-

mentation der Prüfung als überwachungsbedürftige Anlage.

**Anforderungen an die Treibgasflaschen**  
Auflade-Feuerlöscher verfügen über



Dirk Niebel, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, bei einer Löschübung.

Feuerlöschgeräte sind nach DIN 14406-4 und den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller längstens alle zwei Jahre instandzuhalten (prüfen, warten, instand setzen), während die Betriebssicherheitsverordnung und die Technischen Prüfverordnungen von einer Prüffrist z. B. für den Feuerlöschbehälter von fünf Jahren ausgeht. Wie kann man aus Ihrer Sicht den Unterschied zwischen Prüfen und Instandhalten im Sinne dieser Vorschriften und das Miteinander beider Regelungen für den Bereich Feuerlöscher dem Anwender erläutern?

Feuerlöschgeräte sind als sicherheitstechnische Ausrüstungen von z. B. Arbeitsstätten, öffentlichen Gebäuden und bestimmten Fahrzeugen vorgeschrieben. Sie unterliegen hier unter Anderem den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), des Baurechts und des Straßenverkehrs-Zulassungsrechts bzw. des Gefahrgutbeförderungsrechts. Diese Vorschriften beinhalten Maßnahmen zur Prüfung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte.

Feuerlöschgeräte, die der Arbeitgeber bereitstellt und die von seinen Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden (z. B. Gebrauchen im Bedarfsfall, Warten, Prüfen), sind auch Arbeitsmittel und unterliegen damit dem Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach hat der Arbeitgeber Maßnahmen durchzuführen, damit Beschäftigte ausreichend vor Gefahren, die von dem Arbeitsmittel ausgehen, geschützt werden. Zusätzlich fallen Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter als überwachungsbedürftige Anlagen unter den Abschnitt 3 BetrSichV. Dieser verlangt vom Arbeitgeber bzw. Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter und Dritter vor Gefahren, die vom Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlagen ausgehen können. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht sind z. B. für Feuerlöschgeräte die Vorschriften der ArbStättV und der BetrSichV zu beachten.

Nach § 3, Abs. 1 ArbStättV sind Arbeitsstätten mit Feuerlöschern auszurüsten und nach § 4, Abs. 3 ArbStättV hat der Arbeitgeber die Feuerlöscher in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Diese allgemein gehaltenen Forderungen werden in der Anlage zur ArbStättV und im Re-

gelwerk zur ArbStättV (ASR) weiter untersetzt bzw. präzisiert. Darüber hinaus sind Normen wie z. B. die DIN 14406-4 für den Arbeitgeber weitere Erkenntnisquellen um die Vorschriften der ArbStättV erfüllen zu können.

Nach § 3 BetrSichV hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Feuerlöschern als Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Feuerlöscher selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkung der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Insbesondere sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

Nach § 15 BetrSichV hat der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage (z. B. Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter) die Fristen für wiederkehrende Prüfungen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln, sofern dies nach § 3 BetrSichV noch nicht erfolgt ist. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen werden in den Vorschriften des § 15 und des § 17 in Verbindung mit dem Anhang 5 der BetrSichV Höchstfristen vorgegeben, die der Betreiber bei seiner Festlegung einzuhalten hat. Feuerlöscher sind hiernach höchstens nach 5 Jahren einer inneren Prüfung und höchstens nach 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen, sofern die Ausnahmen nach Anhang 5 BetrSichV, Nr. 6, Abs. 2 nicht zutreffen. Ziel dieser wiederkehrenden Prüfung ist eine Aussage, wonach sich die überwachungsbedürftige Druckanlage (z. B. Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter) hinsichtlich des Betriebes in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Vorschriften der BetrSichV werden durch die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen konkretisiert (z. B. TRBS 1202, Teil 2 – Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck). Die DIN 14406-4 gilt nicht für die wiederkehrenden Prüfungen nach der BetrSichV. Für Feuerlöscher sind aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht sowohl brandschutztechnische (nach

ArbStättV) als auch sicherheitstechnische (nach BetrSichV) Prüfungen erforderlich. Der Arbeitgeber/Betreiber hat in seiner Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 BetrSichV beide Aspekte zu berücksichtigen, so dass die sichere Funktion des Löschgerätes und die Sicherheit des Benutzers gewährleistet werden. Dabei hat der Arbeitgeber/Betreiber die Möglichkeit, die Durchführung der nach den verschiedenen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen unter Beachtung der dort vorgegebenen Höchstfristen aufeinander abzustimmen.

*Welche Aufgaben hat Ihre Behörde im Zusammenhang mit Feuerlöschern und welche Rolle spielt die Marktaufsichtsbehörde bei Feuerlöschern, die nicht den deutschen Vorschriften genügen? Wie sind die Zuständigkeiten in diesem Bereich in Deutschland geregelt?*

Zuständig für den Vollzug des GPSG in Bezug auf das Inverkehrbringen von Feuerlöschern sind in Deutschland die Länder. Die jeweilige örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus dem Sitz des Wirtschaftsakteurs (Hersteller/Bevollmächtigter, Einführer oder Händler).

In Brandenburg ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) die oberste Arbeitsschutzbehörde sowie die oberste Landesbehörde nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und hat die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS). Das LAS ist im Land Brandenburg unter anderem für den Vollzug der ArbStättV und BetrSichV sowie für die Marktüberwachung nach dem GPSG zuständig.

Feuerlöscher sind Verbraucherprodukte im Sinne des GPSG. Mit dem GPSG werden europäische Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Das bedeutet, dass Feuerlöscher, die den harmonisierten europäischen Vorschriften entsprechen, nach dem GPSG in Deutschland auf dem Markt gebracht werden können.

Hat die zuständige Marktaufsichtsbehörde (LAS) den begründeten Verdacht, dass z. B. ein Feuerlöscher nicht den Anforderungen des § 4 GPSG entspricht, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefahren.

Treibgasflaschen, die den notwendigen Betriebsdruck erst im Einsatzfall aufbauen (im Gegensatz zum Dauerdruck-Feuerlöscher, der ständig unter Betriebsdruck steht). Diese Treibgasflaschen unterliegen besonderen Transportvorschriften als Gefahrgut – aber nur dann, wenn sie außerhalb des Betriebes transportiert werden. Innerhalb des Betriebes gelten die Treibgasflaschen ebenfalls wie der Feuerlöscher als Arbeitsmittel und unterliegen Prüf Fristen (einschließlich der Notwendigkeit zum Entleeren zur Durchführung der Prüfung).

### **Nebeneinander von DIN 14406-4 – Instandhaltungsanweisungen der Hersteller – Anforderungen der BetrSichV (wie ausgeführt gelten diese drei Bereiche nebeneinander)**

Sachkundige nach DIN 14406-4 stellen fest, ob die Funktions- und somit Löschkfähigkeit der Feuerlöscher gewährleistet ist und orientieren sich dabei am Prüfungsgang von DIN 14406-4 und den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller. Befähigte Personen (TRBS 1203) führen die von der BetrSichV geforderten Prüfungen der Feuerlöscher als überwachungsbedürftige Anlagen durch.

Da alle Bauteile eines Feuerlöschers sowohl auf Funktionsfähigkeit und gleichzeitig auch auf Betriebssicherheit geprüft werden können, ist es notwendig und wirtschaftlich, Sachkundige und Befähigte Personen für den Bereich tragbare Feuerlöscher in einer Person zu vereinen.

Der Großteil der am Markt tätigen Feuerlöscherkundendienste verfügt heute über beide Qualifikationen in einer Person (also Sachkunde gemäß DIN 14406-4 und gleichzeitig befähigte Person im Sinne der BetrSichV) – der Arbeitgeber als Auftraggeber muss sich dies lediglich nachweisen lassen. ■